



Rechtshistorische Reihe

419

Jochen Kirschbaum

Die Etablierung
der Historischen Rechtsschule
an der Ludoviciana
(1814–1824)

Peter Lang

Einführung

Der rechtspraktische Umgang mit rechtstheoretischen Mustern, seien sie methodischer, seien sie dogmatischer Natur, hat sich in jüngster Zeit zunehmend zu einem neuen Feld rechtshistorischen Interesses entwickelt. Wenn auch dieser Themenkreis bezogen auf die „Historische Rechtsschule“ in der Vergangenheit bereits mehrfach in verschiedenen Ausschnitten und Perspektiven behandelt wurde, bleibt die Bearbeitung unvermindert reizvoll. Auch unser heutiges Wissen über die „Historische Rechtsschule“, wie auch immer der Begriff im Folgenden zu fassen sein wird, scheint in gewissem Sinne noch einseitig: Recht gut beschrieben sind einige ihrer rechtstheoretischen Grundthemen nebst ihrer philosophischen und wissenschaftstheoretischen Einbettung. Zudem existieren Untersuchungen zur Arbeitsweise der Schulhäupter selbst. Wenig erschlossen wirkt jedoch weiterhin die konkrete Umsetzung des Programms im wissenschaftlichen Alltag der Zeit, die akademische Etablierung der Schule außerhalb des engsten Personenzirkels um Savigny. Von besonderem Interesse scheint hierbei naturgemäß die Frühphase der Entwicklung, da in diesem Zeitraum die in den Gründungsschriften vorgetragene und vielschichtig deutbare Gedankenwelt noch ungebrochen gewirkt haben dürfte. Auch werden gerade in diesem Zeitraum die immer noch nicht vollständig erschlossenen Verbindungslinien zwischen der Historischen Rechtsschule und der deutschen Rechtswissenschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts zu suchen sein. Diese allgemeinen Fragestellungen werden wahrscheinlich erst in Zukunft auf der Basis einer Vielzahl von Einzeluntersuchungen klarer zu beantworten sein. Die vorliegende Arbeit möchte einen kleinen, allerdings ihrem Schwerpunkt nach lokalhistorisch beschränkten Beitrag zu dieser Aufgabe leisten.

I. Gießen zur Zeit der Schulgründung

Der Titel des Arbeitsthemas lenkt den Blick zunächst nach Gießen, in das Jahr 1814: Eine mittlere Provinzstadt in Hessen-Darmstadt, abgelegen von den geistigen „Zentren“ der Zeit, zudem seit Jahrzehnten mehrfach von dem beständig unter neuen Namen wiederkehrenden Krieg heimgesucht, krisengeplagt und in der Folge finanziell zerrüttet. In ihr eine relativ wohlhabende Universität: Soviel wir heute darüber wissen, in gewisser Hinsicht ein eigener, im Stadtleben durchaus dominanter Mikrokosmos, jedoch selbst ebenfalls in der Krise – und zwar schon äußerlich: Das Kollegiengebäude ist nach überlang ausstehenden Renovierungen und Besatzung baufällig und nicht nutzbar. Vorlesungen werden schon seit fast zwei Jahrzehnten in den Wohnungen der Professoren gehalten. An dem Hause eines der Protagonisten, des damals recht bekannten Romanisten Löhr, ist beispielsweise zu diesem Zweck ein Verschlag angebaut. Zwischen

den Kollegien hört man die Studenten durch die Stadt rennen, um zum Hause des nächsten Professors zu gelangen¹. Darüber hinaus weiß niemand genau, ob die Universität weiter bestehen wird. Nur wenige Jahre und die Studentenunruhen werden die Stadt und die Region erschüttern. Tritt man gedanklich noch etwas näher und betrachtet die juristische Fakultät, so meint man noch deutlich die Wirkungen und Nachwirkungen des Zeitalters der Aufklärung zu erkennen: Die Ludoviciana sei, so liest man, die „Rheinbund-Universität“ gewesen. Einige ihrer Professoren sind eng in die – 1814 noch andauernden – Gesetzgebungsvorhaben Hessen-Darmstadts eingebunden. Zwei von ihnen werden in hohe Verwaltungsämter aufsteigen und auf die Besetzung der Fakultät einigen Einfluss haben. Möglicherweise kein sehr günstiger Boden, um dort das Ideengut der Historischen Rechtsschule zum Blühen zu bringen.

Das Arbeitsthema lässt den Blick andererseits weit ab von der Ludoviciana auf die Gründung der Historischen Rechtsschule fallen. Die Orte des Geschehens sind vor allem Heidelberg und Berlin. Ihre Geschichte ist beinahe Allgemeinut. Hier sollen deswegen nur kurz die wichtigsten äußeren Daten im Überblick gegeben werden. Im Juni 1814 veröffentlicht Thibaut seine Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, worin er für eine gesamtdeutsche Kodifikation des bürgerlichen Rechts eintritt. Savigny äußert sich im gleichen Jahr zu eben diesem Problem in einer sehr grundsätzlichen, in wesentlichen Teilen bereits länger konzipierten Stellungnahme unter dem Titel „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“². Savigny nennt in seinen allgemeinen Ausführungen keine Namen der Gegner. Jedoch bespricht er in einem Nachsatz Thibauts Vorschlag kritisch³. Thibaut fühlt sich angesprochen und reagiert in einer zweiten Ausgabe seiner Schrift sowie einer „Antikritik“ zu Savigny noch im gleichen Jahr. Diese Schriften lösen eine vielstimmige, langlebige und weit verzweigte Diskussion aus⁴. 1815 meldet sich – als Ausschnitt dieser Diskussion – Savignys ehemaliger Landshuter Kollege und Kritiker Gönner zu Wort⁵. Auf diese Schrift nimmt Savigny – wohl noch vor der offiziellen Schulgründung – Stellung⁶. In der Mitte des Jahres 1815 gründen dann Savigny, Eichhorn und Göschel die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, die sie zum Organ einer – programmatisch näher beschriebenen – „geschichtlichen Schule“ erklären⁷. Üblicherweise sieht man hierin die äußerliche Geburtsstunde

1 Vgl. unten Kapitel 3.

2 Heidelberg 1814.

3 Savigny, Beruf, S. 155ff..

4 Vgl. Nachweise bei Stern, Thibaut und Savigny; Rückert, Reyscher, S. 399; Dölemeyer in Coing, Handbuch der Quellen Band III/2, S. 1432-1436.

5 Gönner, Über Gesetzgebung, S. 20f., 24f..

6 Savigny, Rezension Gönner, Vermischte Schriften, Band 5, S. 142.

7 Savigny, Über den Zweck, ZfGRW Band 1, S. 1, 2.

der Historischen Rechtsschule. Etwa ab 1820 werden diese Diskussionslinien mit beginnenden Angriffen durch Hegel, später neu formuliert und erweitert durch Gans, bereichert. Die vor diesem Hintergrund zunächst etwas an Schwungkraft verlierende Diskussion von 1814 erfährt durch die erneute Auflage des „Berufs“ im Jahre 1828 wieder eine Belebung, gewinnt jedoch auch mit dem Hinzutreten Puchtas – etwa ab 1826 – und später F.J. Stahls, etwa ab 1830 – auch rasch eine veränderte Dimension. Dies in kurzen, sicherlich zu geraden und unvollständigen Linien, einige der wichtigen Vorgänge der Gründungszeit.

II. Der Untersuchungsgegenstand und Stand der Diskussion

Die vorliegende Arbeit will versuchen, die Anfänge dieser Entwicklung an der Ludoviciana zu begleiten und nachzuvollziehen. Sie ist damit Betrag zur lokalen Fakultätsgeschichte und beschränkt sich auf die juristische Fakultät. Hier limitiert dann der tatsächlich vorhandene Stoff die Darstellung in mehrfacher Hinsicht. Der Blick verengt sich aufgrund der vorhandenen Stellungnahmen auf die (romanistisch ausgerichteten) Zivilisten, da bei diesen zuerst – es überrascht kaum – Impulse der Schule festzustellen sind. Das Material gebietet zudem die Bildung eines inhaltlichen Schwerpunkts im Bereich des tatsächlichen, methodischen Vorgehens der zu untersuchenden Wissenschaftler. In zeitlicher Hinsicht beschränkt sie sich auf die Frühphase der Entwicklung. Ausgangspunkt ist der Kodifikationsstreit aus dem Jahre 1814. Als ihr Endpunkt soll der Zeitpunkt gelten, in welchem das Gedankengut der Historischen Rechtsschule bei einem ersten Gießener Lehrtätigen ausdrücklich Einzug findet.

Wie bereits angedeutet, dürfte sich das Forschungsinteresse jedoch nicht ausschließlich in seiner lokalhistorischen Bedeutung erschöpfen. Die Arbeit berührt vielmehr die allgemeine Frage, ob und wie sich – jenseits der großen und bekannten Themen des Kodifikationsstreits – eine akademische Etablierung der Historischen Rechtsschule denken läßt. Sie muss immerhin mit der Möglichkeit rechnen, dass das Gedankengut der Schule jenseits dieser recht politisierten Materien seinen Einzug in den wissenschaftlichen Alltag der Zeit hielt: Dies nicht nur wegen der im Zuge der aufziehenden Restauration wieder zunehmenden Einschränkungen der Lehrfreiheit, sondern auch aufgrund der Praxisferne, welche gerade weite Teile der rechtstheoretischen Ausführungen in den Gründungsschriften kennzeichnete. So mag etwa Wert und Bedeutung der rechts- und wissenschaftstheoretischen Probleme in der wissenschaftlichen Alltagspraxis für einzelne Zeitgenossen fraglich erschienen sein. Selbst bei einer grundsätzlich positiven Haltung gegenüber den Ansätzen der Schule wird auch nicht jedes rechtliche Problem einer derart intensiven philosophischen Aufladung wert ge-

wesen sein, wie Savigny dies in den Gründungsschriften vortrug. Die Ludoviciana stellt sich in diesem Punkt aufgrund ihrer profranzösischen Haltung als gut geeigneter Forschungsgegenstand dar, wenn dies aber andererseits einer Übertragbarkeit der hier gewonnenen Ergebnisse entgegenstehen mag.

Der zu bearbeitende Fragenkreis ist weitgehend unerschlossen. Ausschnitte der – bleibt man in überkommenen Terminologien – „Aufklärungs epoche“ in Gießen haben etwa Wicke⁸ und Kischkel⁹ eindrucksvoll beschrieben. Diese Arbeiten reichen jeweils auch in den vorliegenden Untersuchungszeitraum hinein, nehmen jedoch zu den hier fraglichen Problemkreisen eher am Rande Stellung¹⁰. Im Übrigen existiert Literatur zu einigen der behandelten Lehrtätigen, welche aber die vorliegende Fragestellung nur am Rande berührt.

III. Methode

Das Arbeitsthema wirft einige methodische Probleme auf. Dies gilt zunächst für die begriffliche Erfassung ihres Untersuchungsgegenstandes selbst. So scheinen gerade die Ergebnisse der jüngeren Savigny-Forschung die bisher recht klar gefassten Konturen der Historischen Rechtsschule – verstanden als rechtsgeschichtlicher Ordnungsbegriff – verschwimmen zu lassen¹¹. Zunehmend löst man die Problematik aus den überkommenen dualistischen Vorstellungen und begreift sie zudem – aus dem engeren juristischen Kontext gelöst – mehr als Teil einer bereits um die Jahrhundertwende beginnenden allgemeinen wissenschaftlichen Debatte¹².

Die vorliegende Arbeit meint diese Grundproblematik jedoch offen lassen zu können. Da für die Untersuchung der akademischen Etablierung der Schule die Perspektive der Zeitgenossen entscheidend sein wird, tritt die Frage eines präzise gefassten rechtsgeschichtlichen Ordnungsbegriffs eher in den Hintergrund. Für die Zwecke vorliegender Arbeit scheint vielmehr ein mehr phänotypisch aus den Stellungnahmen der Schulhäupter entwickelter vorläufiger Arbeitsbegriff ausreichend. Zwar ermöglicht dieser Arbeitsbegriff einerseits keine in rechtstheoretischer Hinsicht einheitliche begriffliche Fassung der Schule. Die Stellungnahmen der Schulhäupter zu diesem Fragenkreis erscheinen nach die-

8 Wicke, Christina, Kodifikationsbestrebungen und Wissenschaft in Hessen-Darmstadt im vorkonstitutionellen Zeitalter: zu der Beteiligung der Gießener Rechtsprofessoren an den Gesetzgebungsarbeiten in Hessen-Darmstadt in der Zeit zwischen 1769 und 1820.

9 Kischkel, Naturrecht in der Rechtspraxis, ZNR 2000, 124ff..

10 Wicke, Christina, Kodifikationsbestrebungen und Wissenschaft in Hessen-Darmstadt im vorkonstitutionellen Zeitalter: zu der Beteiligung der Gießener Rechtsprofessoren an den Gesetzgebungsarbeiten in Hessen-Darmstadt in der Zeit zwischen 1769 und 1820.

11 Rückert, Autonomie des Rechts, S. 59f..

12 Rückert, Thibaut – Savigny – Gans: Der Streit zwischen “historischer” und “philosophischer” Rechtsschule, S. 247, 310.

sem Ansatz mehr als wesentliche und wirkungsmächtige Impulse in einer im Detail sehr facettenreichen Debatte. Da sich die feststellbaren Einflüsse im vorliegenden Untersuchungszeitraum jedoch wesentlich auf Savigny und Hugo sowie abgeschwächt auch auf Eichhorn beschränken, scheint hiermit kein großer Nachteil verbunden zu sein. Andererseits ermöglicht die eher phänotypische Fassung des Arbeitsbegriffs eine wesentlich intensivere Einbeziehung der Methode der Schule im Rahmen der Untersuchung. Dies erscheint sinnvoll, um ein möglichst vorurteilsfreies und begrifflich variables Rüstzeug zur Beschreibung der Entwicklung in der Hand zu haben.

Hinsichtlich der Strukturierung des Stoffs wird die Arbeit versuchen, ein mehrpoliges Verständnis zugrunde zu legen. Die Erschließung des Themenkomplexes war – wie bereits erwähnt – lange Zeit durch einen gewissen Dualismus in Wahrnehmung und Analyse geprägt. Man fokussierte eher das Kodifikationsproblem. Das Geschehen als Auseinandersetzung zwischen Savigny und Thibaut begreifend, gliederte man dann in Kategorien wie Frühliberalismus/Restauration, Naturalismus/ Formalismus, Positivismus/ Idealismus etc.¹³. Rückert ist in jüngerer Zeit demgegenüber mehrfach und überzeugend für ein mehrpoliges Verständnis eingetreten, welches die Vielzahl der existierenden Diskussionslinien der Gründungszeit stärker in den Vordergrund rückt¹⁴. Dieser Ansatz soll auch für die vorliegende Arbeit fruchtbar gemacht werden, da er einen flexibleren und unbefangenen Umgang mit dem Stoff zu erlauben scheint.

Die der Arbeit zugrunde liegende Quellenlage erscheint als ausreichend. Aufgrund einer Art Pflichtexemplarregelung der Universität vom 3.7.1805 wurde jeder inländische Schriftsteller oder Buchhändler verpflichtet, je ein Exemplar der Schriften, die er verfasst oder im Verlag hatte, an die Hofbibliothek in Darmstadt und an die Universitätsbibliothek in Gießen abzugeben. Dementsprechend sind alle (bekannten) Veröffentlichungen der zu untersuchenden Personen erhalten. Auch die Lehrpläne sind – zumindest im engeren Untersuchungszeitraum – vollständig vorhanden. Zwar existieren Vorlesungsmitschriften von Lehrenden oder Studenten leider nicht¹⁵, so dass die Darstellung in diesem Punkt notwendig lückenhaft bleiben wird. Allerdings wird zumindest ein gewisser Eindruck der Vorlesungsinhalte durch den Umstand vermittelt, dass ein Teil der Veröffentlichungen im hauseigenen „Magazin für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ wohl auch für die Studierenden zur Unterstützung der Vorlesungstätigkeit konzipiert wurde¹⁶. Soweit erforderlich kann bei der Untersu-

13 Rückert, Thibaut-Savigny-Gans: Der Streit zwischen “historischer” und “philosophischer” Rechtsschule, S. 247, 249.

14 Rückert, Heidelberg um 1804, S. 84; ders., Thibaut-Savigny-Gans: Der Streit zwischen “historischer” und “philosophischer” Rechtsschule, S. 247, 249.

15 Es existiert lediglich eine Vorlesungsmitschrift von Marezzolls Institutionenvorlesung in Jena aus dem WS 1816 an der Uni Saarland, 23007, III GH 1-Mar 3, Prof. Chiusu.

16 Löhr, Vorrede, MRG Band 3, S. VII.

chung auf die Personalakten der Universität zurückgegriffen werden, die in unterschiedlichem Umfang erhalten sind. Gleiches gilt für den Briefverkehr.